

Satzung
der Stadt Wiesmoor über die Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung
einer Werbeanlagengestaltungssatzung, hier nur für das Flurstück 71/77 der Flur 4 der Gemarkung
Wiesmoor (Amaryllisweg 9)

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 01. März 2019 in Kraft getretene Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung wird für das Flurstück 71/77 der Flur 4 der Gemarkung Wiesmoor (Amaryllisweg 9) um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Wiesmoor, den 24.02.2020

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das o.g. Grundstück kann bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18

Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, den 24.02.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister

Völler